

Grundsatzerklärung zur Achtung von Umwelt und Menschenrechten der KLARSICHT GmbH

Präambel

Die KLARSICHT GmbH bekennt sich seit jeher zu ihrer unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt. Wir verpflichten uns zur Einrichtung angemessener Verfahren, um die Einhaltung geltenden Rechts, nachhaltigen Handelns und sozialer und ethischer Standards im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette zu achten.

Die KLARSICHT GmbH erwartet von allen Beschäftigten und unmittelbaren Zulieferern, dass die im LkSG verankerten anerkannten internationalen Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltübereinkommen eingehalten werden.

Beachtung international geltender Standards

Wir beziehen uns bei der inhaltlichen Definition der Menschenrechte auf international anerkannte menschen- und umweltrechtliche Referenzinstrumente gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UNGP):

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die KLARSICHT GmbH hält sich an die Standards und Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf nationaler Ebene.

Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Wir, die KLARSICHT GmbH, sind uns über die Relevanz der Definition von innerbetrieblichen Zuständigkeiten bewusst. Eine entsprechende Übertragung der Funktion als Menschenrechtsbeauftragte wurde bestimmt und die Aufgabenbeschreibung arbeitsvertraglich festgehalten. Die Personen verfügen über die benötigten Befugnisse und sind fachlich und inhaltlich mit den Aufgaben vertraut.

Eine jährliche Risikoanalyse wird gemäß § 3 und § 5 LkSG als Teil des Risikomanagements zur Ermittlung von Risiken unserer Lieferkette durchgeführt. Bei einer situationsbedingten

Notwendigkeit wird eine zusätzliche Bewertung bezüglich menschen- und umweltrechtlichen Risiken veranlasst. Sobald Risiken identifiziert sind, werden diese priorisiert, behandelt und die Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung zukünftiger Risiken im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 6 Abs. 1 und 3 LkSG, sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern gemäß § 6 Abs. 4 LkSG überprüft.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden gemäß §10 LkSG dokumentiert. Jeder interne Prozess, externe Dienstleister oder Zulieferer wird nach dem jeweiligen Risikopotential bewertet.

Den unmittelbaren Lieferanten der KLARSICHT GmbH ist bekannt, dass zu Gunsten des wirtschaftlichen Erfolgs die Erbringung von Leistungen ausschließlich mit hohen Maßstäben im Hinblick auf das LkSG zu erfolgen hat. Die KLARSICHT GmbH legt Wert auf Geschäftsbeziehungen mit solchen Lieferanten, die die gleichen Werte teilen und diese wiederum an ihre Geschäftspartner weitergeben. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen unserer Risikoanalyse identifizierten Risiken.

Die Personalintensität in der Dienstleistungsbranche birgt ein besonderes Gefahrenpotential im Hinblick auf die menschenrechtsbezogenen Risiken wie Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, faire Beschäftigungsverhältnisse und faire Lohnzahlung.

Umweltbezogene Risiken bestehen insbesondere durch den missbräuchlichen Einsatz und die Entsorgung von Reinigungschemikalien, sowie Reinigungsverfahren mit Einfluss aus ökotoxikologischer Sicht.

Mitarbeitende und weitere Personen, die Verstöße gegen eine umwelt- oder menschenrechtsbezogene Pflicht feststellen, können eine Beschwerde formulieren. Zudem ist eine Meldung per Telefon oder Post möglich. Maßnahmen mit nachteiligen Folgen gegen Beschwerdemeldende werden ausdrücklich nicht geduldet. Meldungen hinsichtlich des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes können an die Meldestelle des Hinweisgeberschutzgesetzes gerichtet werden (hinweis@klarsicht-gmbh.de).

Erlangt die KLARSICHT GmbH substantiierte Kenntnis über Verstöße bei einem mittelbaren Lieferanten, werden Maßnahmen zur angemessenen Abhilfe eingeleitet. Dazu gehört die ausgiebige Kommunikation mit Ansprechpartnern des unmittelbaren Lieferanten und dessen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Auswahl und Überprüfung von Geschäftspartnern. Die Durchführung der anlassbezogenen Risikoanalyse wird dokumentiert und dem Jahresbericht hinzugefügt.

Der jährliche Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr wird vom Risikomanagement auf der Internetseite veröffentlicht und für einen Zeitraum von sieben Jahren verwahrt. Der Jahresbericht und jedes erkannte Risikopotential werden der Unternehmensführung vorgestellt.